

**Studienordnung für den Studiengang
Lehramt an Regelschulen
im Fach Ethik**

vom 16. Dezember 1998

Hinweis:

Diese Ordnung ist dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt und von diesem für vorläufig anwendbar erklärt worden.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:
studiumundlehre@uni-erfurt.de

**Pädagogische Hochschule Erfurt
Kultur- und Sozialwissenschaftliche Fakultät
Institut für Philosophie**

S t u d i e n o r d n u n g

für den Studiengang

Lehramt an Regelschulen

im Fach Ethik

vom Dezember 1998

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erlässt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThVO/R) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 664) folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Ethik; der Rat der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät hat am 17. Juni 1998 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 16. Dezember 1998 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 16. Dezember 1998 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Übergangsbestimmungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau des Studiums im Fach Ethik. Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen.
- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in weiblicher Form.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.
- (2) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen:
 1. Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache,
 2. Kenntnisse in Latein zur Interpretation philosophischer Grundbegriffe,
 3. Einführung in die griechische Sprache (Terminologischer Grundkurs).

Der Nachweis der modernen Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die entsprechende Fremdsprache

1. in den Klassen 5 bis 10 (ohne Abiturprüfung),
2. in den Klassen 7 bis 12 (ohne Abiturprüfung) oder
3. in den Klassen 9 bis 12 (mit erfolgreicher Abiturprüfung)

unterrichtet wurde.

Die Latein- und Griechischkenntnisse sind mit dem Zeugnis über das Latinum oder das Kleine Latinum bzw. das Graecum nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift vom 24. Februar 1997 (Gemeinsames Amtsblatt des TKM und des TMWFK Nr. 4/1997, S. 203ff.) nachzuweisen.

Andere Nachweise über Sprachkenntnisse können vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit den Vertretern des Faches Ethik als gleichwertig anerkannt werden.

§ 3

Studiendauer

Das Studium im Fach Ethik umfaßt sieben Semester und ein Prüfungssemester.

§ 4

Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Ethik an der Regelschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben. Sie sollen sich - insbesondere aus der Sicht der Philosophie, aber auch der Religion bzw. Religionswissenschaft, ferner auch der Psychologie und Sozialwissenschaften - mit wichtigen Aspekten und Fragestellungen auseinandersetzen, die das Handeln des Menschen, das menschliche Leben und Zusammenleben und die Stellung des Menschen in der Welt, in Natur, Gesellschaft und Geschichte betreffen. Wesentliches Ziel ist, daß die Studierenden ihr eigenes Urteilsvermögen in bezug auf diese Fragen schärfen und verfeinern, um sich eine eigene fundierte Sicht der Dinge

erarbeiten und auf dieser Basis die Vermittlung ethischer Themen und Probleme im schulischen Unterricht gestalten zu können.

- (2) Das Studium gliedert sich in die vier Studienbereiche '**Philosophie**' (mit den beiden Unterbereichen '*Allgemeine Philosophie*' und '*Philosophische Ethik*'), '**Religionswissenschaft**', '**Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte**' und '**Didaktik des Ethikunterrichts**'; im Hauptstudium treten die '**Wahlpflichtbereiche**' als fünfter Studienbereich hinzu.

1 Studienbereich **Philosophie**

1.1 Unterbereich *Allgemeine Philosophie*

Hier sollen die Studierenden überblickartige bzw. schwerpunktmäßige Kenntnisse über wichtige Themen, Texte, Begriffe und Methoden der Philosophie erwerben und lernen, damit argumentierend und interpretierend in angemessener Weise umzugehen.

Dieser Unterbereich ist seinerseits in vier Rubriken gegliedert:

- (a) Einführung in die Philosophie
- (b) Philosophische Anthropologie
- (c) Argumentationslehre oder Erkenntnistheorie
- (d) Weitere Teilgebiete (der Philosophie und ihrer Geschichte)

1.2 Unterbereich *Philosophische Ethik*

Hier sollen die Studierenden gründliche und tiefgreifende Kenntnisse erwerben und lernen, sich über ethische und moralische Fragen begründete Urteile zu bilden.

Dieser Unterbereich ist seinerseits in zwei Rubriken gegliedert:

- (e) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie einschließlich christlicher Ethik
- (f) Angewandte Ethik.

2 Studienbereich **Religionswissenschaft**

Hier sollen die Studierenden sich mit zentralen Fragen der Religionsphilosophie und Religionswissenschaft befassen, sich mit historischen und dogmatisch-theologischen Grundlagen und Grundzügen des Christentums sowie der strukturellen Gestalt von Kirchen, Religionsgemeinschaften und Ökumene vertraut machen und schwerpunktmäßige Kenntnisse über die anderen Weltreligionen sowie über religiöse Phänomene der Gegenwart erwerben.

3 Studienbereich **Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte**

Hier sollen die Studierenden ausgewählte psychologische und/oder sozialwissenschaftliche Aspekte des ethisch-moralischen Problemfelds kennenlernen.

4 Studienbereich **Didaktik des Ethikunterrichts**

Hier sollen die Studierenden einen Überblick über die wichtigsten Probleme, Richtungen und Konzeptionen der fachdidaktischen Diskussion gewinnen und in Grundzügen die Möglichkeiten und Mittel zur Gestaltung des Ethikunterrichts kennenlernen.

5 Studienbereich **Wahlpflichtbereiche**

In den Wahlpflichtbereichen sollen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse und ein verfeinertes Problembewußtsein zu folgenden von ihnen selbst gewählten Aspekten des ethisch-moralischen Themenfeldes erarbeiten:

- 5.1 Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie
- 5.2 Angewandte Ethik

5.3 Religionswissenschaft

5.4 Allgemeine Philosophie einschließlich ihrer Geschichte

§ 5

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt insgesamt 54 Semesterwochenstunden (SWS). Diese verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken:
 1. Philosophie: **22 SWS**
 - 1.1 Allgemeine Philosophie: **8 SWS**
 - (a) Einführung in die Philosophie: **2 SWS**
 - (b) Philosophische Anthropologie: **2 SWS**
 - (c) Argumentationslehre oder Erkenntnistheorie: **2 SWS**
 - (d) Weitere Teilgebiete (der Philosophie und ihrer Geschichte): **2 SWS**
Die zwei SWS unter (d) können auch durch eine weitere Lehrveranstaltung zu (c) absolviert werden.
 - 1.2 Philosophische Ethik: **14 SWS**
 - (e) Grundlagen und Geschichte der Ethik und Moralphilosophie: **6 SWS**
 - (f) Angewandte Ethik: **6 SWS**
Die restlichen **2 SWS** im Unterbereich Philosophische Ethik können in (e) oder in (f) absolviert werden.
 - 2 Religionswissenschaft: **8 SWS**
 - 3 Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte: **4 SWS**
 - 4 Didaktik des Ethikunterrichts: **10 SWS**
 - 5 Wahlpflichtbereiche: **10 SWS**
- (2) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfällt das Studium in den Wahlpflichtbereichen (10 SWS).
- (3) Im Grundstudium von vier Semestern sollen 28 bis 36 SWS absolviert werden, im Hauptstudium von drei Semestern die restlichen SWS. Das Grundstudium schließt mit der Zwischenprüfung ab.
- (4) In erheblichem Maße ist es der individuellen Planung und Entscheidung der Studierenden selbst überlassen, in welcher Reihenfolge sie innerhalb ihres Studiums die für die einzelnen Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen bzw. Semesterwochenstunden absolvieren. Jedoch sind für die Verteilung auf Grund- und Hauptstudium die in § 6 getroffenen Regelungen zu beachten. Des weiteren wird auf den Studienplan im Anhang verwiesen. Die Lehrveranstaltung 'Einführung in die Philosophie' sollte nach Möglichkeit bereits im ersten, spätestens jedoch im dritten Semester absolviert werden.
- (5) Im schulpädagogischen (erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen) Blockpraktikum während des Hauptstudiums ist das Fach Ethik anteilig zu berücksichtigen. Näheres regeln die Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Erziehungswissenschaften sowie die Schulpraktikumsordnung (SPO) der Pädagogischen Hochschule Erfurt.

§ 6 Studienleistungen

- (1) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sind die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 dieser Studienordnung nachzuweisen.
- (2) Für die 54 SWS gemäß § 5 Abs. 1 sind Teilnahmenachweise zu erbringen. Deren Ausstellung setzt die regelmäßige Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung voraus. Ggf. setzt der Leiter der Lehrveranstaltung weitere Bedingungen für die Erteilung eines Teilnahmenachweises fest und gibt diese zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- (3) Im gesamten Studium sind neun Leistungsnachweise (**LN**) zu erbringen. Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fall zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltung im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.
- (4) Im Grundstudium sind folgende drei Leistungsnachweise zu erbringen:
 - ein LN zur Allgemeinen Philosophie,
 - ein LN zur Philosophischen Ethik,
 - ein LN zur Religionswissenschaft.
- (5) Im Hauptstudium sind folgende sechs Leistungsnachweise zu erbringen:
 - zusammen zwei LN zur Allgemeinen Philosophie, Philosophischen Ethik oder Religionswissenschaft (wobei zwei dieser drei Bereiche zu wählen sind),
 - zwei LN zu den Wahlpflichtbereichen,
 - zwei LN zur Didaktik des Ethikunterrichts.
- (6) Bei Kombination mit einem künstlerischen Fach entfallen die Leistungsnachweise aus den Wahlpflichtbereichen.
- (7) Studienleistungen, die für das Hauptstudium vorgesehen sind, können teilweise auch schon im Grundstudium erbracht werden.
- (8) Studienleistungen können nicht gleichzeitig sowohl für das Wahlfachstudium (oder eine Ergänzungsrichtung) als auch für den Ethikstudiengang anerkannt werden.

§ 7 Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des gewählten Faches zusammenhängen. Für Studienanfänger werden zu Beginn des Studiums Einführungsveranstaltungen angeboten.
- (2) In Angelegenheiten, die studienbegleitende Prüfungen betreffen, beraten ein zum jeweiligen Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts und das Zentrale Prüfungsamt der Hochschule.
In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein zum Prüfungsausschuß gehörender Vertreter des Instituts für Philosophie und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für die Lehrämter an der Hochschule.

§ 8

Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Zwischenprüfung wird nach den Bestimmungen der letztgültigen Ordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen (OZP) durchgeführt.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag von der Hochschule anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt festgestellt ist.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht worden sind, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit durch das Landesprüfungsamt für Lehramter festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.
- (4) Die Prüfungsleistungen in der Ersten Staatsprüfung regelt die ThVO/R.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Studienordnung begonnen haben, können wahlweise nach den Bestimmungen der bisher gültigen Studienordnung oder nach den Bestimmungen dieser Studienordnung studieren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im ersten Studiensemester studieren.

Erfurt, den 16. Dezember 1998

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller
Rektor

Anlage

Studienplan für den Studiengang Lehramt an Regelschulen im Fach Ethik

Empfohlen wird ein Studienverlauf nach folgendem Muster:

Grundstudium

1. Semester: Teilnahme an einem Seminar 'Einführung in die Philosophie' (2 SWS); Absolvierung von 6 SWS durch Teilnahme an drei weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Seminaren) nach eigener Wahl zu den Studienbereichen *Philosophie* und *Religionswissenschaft*.
2. bis 4. Semester: Teilnahme an mindestens zwei Seminaren (mindestens 4 SWS) zum Studienbereich *Didaktik des Ethikunterrichts*; Teilnahme an mindestens acht weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen oder Seminaren) mit zusammen mindestens 16 SWS zu den Studienbereichen *Philosophie*, *Religionswissenschaft* und *Psychologisch-sozialwissenschaftliche Aspekte* unter Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5.

Leistungsnachweise im Grundstudium:

Es sind in beliebiger Reihenfolge die drei Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 4 zu erbringen. Es wird freigestellt, von den gemäß § 6 Abs. 5 für das Hauptstudium geforderten Leistungsnachweisen einige bereits im Grundstudium zu erbringen. Dies gilt jedoch nicht für die Leistungsnachweise in den Wahlpflichtbereichen. Für die übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.

Hauptstudium

5. bis 7. Semester: Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminaren) unter Beachtung des Studienaufbaus gemäß § 5, so daß die dort für die einzelnen Studienbereiche, Unterbereiche und Rubriken geforderten SWS erreicht werden; insbesondere auch Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen und Seminaren) mit insgesamt 10 SWS in den Wahlpflichtbereichen.

Leistungsnachweise im Hauptstudium:

Es sind in beliebiger Reihenfolge die sechs Leistungsnachweise gemäß § 6 Abs. 5 zu erbringen (soweit dies noch nicht im Grundstudium geschehen ist). Für die übrigen Lehrveranstaltungen sind Teilnahmenachweise zu erbringen.